



FAQ

Fragen und Antworten zu Rahmenbedingungen und Zulassung

Weiterbildung Englisch für die Primarstufe

Ausgabe März 2009

Ich bin Primarschullehrperson (Kindergarten- oder Fachlehrperson) in einer Bündner Gemeinde. Kann ich die Weiterbildung absolvieren?

Der Kanton garantiert Ihnen einen Weiterbildungsplatz, wenn Sie von Ihrem Schulträger im Rahmen seines Kontingents für die Weiterbildung Englisch ausgewählt worden sind und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen (Primarlehrdiplom, Fachlehrdiplom, Kindergartenlehrdiplom oder eine definitive Lehrbewilligung im Kanton Graubünden sowie Nachweis der Sprachkompetenz mindestens auf Stufe A1). Jedem Schulträger steht pro Klassenzug der 5. und 6. Klasse ein Weiterbildungsplatz zur Verfügung. Ob Sie zu diesem Kontingent gehören, bestimmt Ihr Schulträger.

Ich wurde von meinem Schulträger für die Weiterbildung Englisch bestimmt und gehöre zum Kontingent. Kann ich die Weiterbildung sofort beginnen?

Falls Sie noch kein anerkanntes Sprachzertifikat besitzen, müssen Sie zuerst den Einstufungstest (Sprachkompetenz) absolvieren. Danach muss Ihr Schulträger für Sie einen Antrag um Zulassung *innerhalb* des Kontingents beim Amt für Volksschule und Sport (AVS) einreichen. Sobald der positive Zulassungsentscheid vorliegt, können Sie mit der Weiterbildung beginnen.

Ich falle nicht in das Kontingent meines Schulträgers bzw. wurde von keinem Schulträger für die Weiterbildung bestimmt. Kann ich trotzdem an der Weiterbildung teilnehmen?

Sie können beim AVS eine Zulassung als Lehrperson *ausserhalb* des Kontingents beantragen. Wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind, können auch Lehrpersonen *ausserhalb* des Kontingents zugelassen werden und die Weiterbildung zu Selbstkosten absolvieren. In diesem Fall beteiligt sich der Kanton jedoch nicht an den Kosten und es besteht auch kein Anspruch auf Stellvertretung bzw. auf Entlastung.

Ich habe noch keinerlei Englischkenntnisse. Kann ich trotzdem an der Weiterbildung teilnehmen?

Nein. Zur Weiterbildung werden nur Lehrpersonen zugelassen, die mindestens über ein Sprachkompetenzniveau auf der Stufe A1 verfügen. Bevor Sie die Zulassung beim AVS beantragen können, müssen Sie im Einstufungstest das Niveau A1 erreicht haben oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat vorweisen können.

Können nur Lehrpersonen der 5. und 6. Klasse an der Weiterbildung teilnehmen?

Nein. Die Schulträger können auch Lehrpersonen auswählen, die auf tieferer Stufe oder als Fachlehrperson unterrichten. Das AVS kann alle Lehrpersonen zur Weiterbildung zulassen, die über ein anerkanntes Primarlehrdiplom, Fachlehrdiplom, Kindergartenlehrdiplom oder eine definitive Lehrbewilligung im Kanton Graubünden verfügen.

Ich habe bereits ein Sprachzertifikat auf Stufe B2 (oder Matura mit Note 4 abgeschlossen). Muss ich den Einstufungstest absolvieren?

Wenn Sie über ein anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, benötigen Sie für die Zulassung zur Weiterbildung keinen Einstufungstest. Die Liste der anerkannten Zertifikate finden Sie in der Informationsbroschüre. Ein Maturitätsabschluss im Fach Englisch mit der Note 4 und besser wird ebenfalls als Niveau B2 anerkannt. Sie können Ihrem Zulassungsantrag einfach eine Kopie des Zertifikats beilegen. Wenn Sie die kantonalen Sprachkompetenzkurse besuchen, empfehlen wir Ihnen, den Einstufungstest dennoch zu absolvieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ihre Sprachausbildung schon einige Zeit zurückliegt. Damit kann gewährleistet werden, dass Sie in die richtige Niveaustufe eingeteilt werden.

Ich habe bereits eine gleichwertige Englischausbildung absolviert. Wird mir diese angerechnet?

Ja, gleichwertige Ausbildungen oder Ausbildungsteile müssen von der Lehrperson nicht nochmals absolviert werden (das gilt für Sprach-, Methoden- und Kulturkompetenzausbildungen). Ob die bereits absolvierten Ausbildungen gleichwertig sind oder nicht, beurteilt das AVS. Stellen Sie zu diesem Zweck ein Gesuch um Erlass von Weiterbildungselementen beim AVS. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Homepage des Amts (www.avs.gr.ch/englisch).

Wie melde ich mich für die einzelnen Weiterbildungsmodule an?

Bevor Sie sich für die einzelnen Weiterbildungsmodule (Sprach-, Methoden- und Kulturkompetenz) anmelden können, benötigen Sie den Zulassungsentscheid des AVS. Wenn die Zulassung vorliegt, melden Sie sich direkt beim jeweiligen Kursanbieter an. Die Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage des Amts (www.avs.gr.ch/englisch).

Ich möchte nicht an der vom Kanton organisierten Sprachkompetenzausbildung teilnehmen. Kann ich meine Sprachkompetenzausbildung auch selber organisieren?

Ja, das ist möglich. Der Kanton bietet zu diesem Zweck den sog. „individuellen Weg“ an. Für die Zulassung müssen Sie im Einstufungstest das Niveau A1 erreicht haben oder ein gleichwertiges Sprachzertifikat vorweisen können. Als Teilnehmer/in *innerhalb* des Kontingents werden Sie für die selbständige Sprachkompetenzausbildung mit einer Pauschale entschädigt. Konsultieren Sie die Informationsbroschüre mit den darin aufgeführten gleichwertigen Sprachzertifikaten.

Als Teilnehmer/in *innerhalb* des Kontingents habe ich gemäss Informationsbroschüre Anspruch auf 10 Tage Stellvertretung / Entlastung für die Methodenkompetenzweiterbildung. Die Weiterbildung findet aber in meinen Ferien statt. Wie funktioniert das?

Der Stellvertretungsanspruch gilt unabhängig davon, ob Sie den Kurs während der Schulzeit oder in Ihrer Freizeit besuchen. Mit Absolvierung der Methodenkompetenzweiterbildung, haben Sie ein Anrecht auf 10 Tage Stellvertretung. Sie vereinbaren mit Ihrem Schulträger, wann Sie Ihren Stellvertretungsanspruch einlösen können. Der Stellvertretungsanspruch gilt im Sinne einer Entlastung: Sie haben also auch für die Zeit, in der für Sie eine Stellvertretung gestellt wird, Anspruch auf Ihren Lohn. Diese Regelung erleichtert es den Schulträgern, Stellvertretungen zu finden und auf die Wünsche der weiterzubildenden Lehrpersonen einzugehen. Das gleiche gilt für andere Ansprüche auf Stellvertretungstage aus Sprach- und Kulturkompetenzweiterbildung, beispielsweise auch für Sprachkompetenzkurse, die Sie am Abend besuchen.

Bis wann muss ich die Weiterbildung beenden?

Grundsätzlich sollten Sie die gesamte Weiterbildung bis Ende 2012 absolviert haben, denn der Kanton gewährleistet die Durchführung der Weiterbildungsmodule (insbesondere für die Sprachkompetenz) nur bis zu diesem Zeitpunkt. Der Ausbildungsteil „Kulturkompetenz“ wird bis zum Jahr 2014 gewährleistet.

Kann ich auch vor Abschluss aller Weiterbildungselemente Englisch unterrichten?

Grundsätzlich ist für das Erteilen des Englischunterrichts der Fähigkeitsausweis notwendig. Das AVS kann aber eine vorläufige Unterrichtsberechtigung erteilen, wenn das Sprachzertifikat auf Niveau B2 und der methodisch-didaktische Weiterbildungsteil erfolgreich absolviert worden sind.

Bin ich verpflichtet, die Kurse zu besuchen, oder genügt es, wenn ich die Prüfungen bestehe?

Für den Weiterbildungsteil „*Sprachkompetenz*“ gilt: Wenn Sie vom kantonalen Angebot Gebrauch machen (im Gegensatz zum „individuellen Weg“), sind Sie grundsätzlich verpflichtet, 80% der Lektionen des jeweiligen Basiskurses zu besuchen. Die Kurse im Weiterbildungsteil „*Methodenkompetenz*“ sind grundsätzlich lückenlos zu besuchen.

Bin ich – nachdem ich die Weiterbildung Englisch absolviert habe – verpflichtet, bei meinem Schulträger Englischunterricht zu erteilen?

Dies hängt von der individuellen Absprache mit Ihrem Schulträger ab. Wir empfehlen, vor Antritt der Weiterbildung eine entsprechende Weiterbildungsvereinbarung mit Ihrem Schulträger abzuschliessen. Eine solche Weiterbildungsvereinbarung schafft Klarheit und dient sowohl Ihnen wie auch dem Schulträger.